10

2013-10-15 / 1128
Bearbeiter: Herr Quade
E-Mail: TQuade@schwerin.de

02
Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 50 vom 24.09.2013 zur befristeten externen Besetzung der Stelle 6532 / Funktion Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin ist krankheitsbedingt seit 13.02.2013 nicht im Dienst. Der Genesungszeitpunkt ist derzeit nicht absehbar. Aus organisatorischer Sicht wird infolge der erheblichen Fallbelastungen im Bereich Wohngeld und Bildung und Teilhabe (BuT) die befristete externe Nachbesetzung befürwortet.

Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 17.10.13

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde ☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt.

Schwerin, ___.___.___

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
Unterschrift 10.2.1

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.2	**6532 / Sachbearbeiter(in) Wohngeld/BuT**

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben
(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin ist krankheitsbedingt seit 13.02.2013 nicht im Dienst. Der Genesungszeitpunkt ist derzeit nicht absehbar.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 08.10.2013 wurde auf Grundlage der folgenden Begründung der internen Nachbesetzung der Stelle zugestimmt:

Es sind im Stellenplan 15 Stellen Sachbearbeiter/in Wohngeld und BuT ausgewiesen. Die Fallzuständigkeit für das Jahr 2013[1] beläuft sich auf 1.245 Fälle – 546 Wohngeld, 699 Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Eine Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Auf den Stellen werden pflichtige Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG wahrgenommen.

Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt gem. § 46 SGB II i.V.m. § 11 a AG SGB II M-V für die Leistungen Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz. Im Rahmen des Finanzausgleiches werden Aufwendungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis -hier Wohngeld- berücksichtigt.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Eine Nichtnachbesetzung hätte zur Folge, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung – zeitnahe vollständige Gewährung der Leistungsansprüche - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der Grund des nun kurzfristig folgenden externen Nachbesetzungsantrages wird nachstehend erläutert.

Mit Schreiben vom 30.04.2013 wurde von 50 der Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer ehemaligen Praktikantin für den Zeitraum von vier Monaten beantragt. Ziel dessen war die Bereinigung von Arbeitsrückständen im Bereich Bildung und Teilhabe.

Unter Anwendung der Mitteilung des Innenministeriums vom 23.04.2013, wonach nur Einstellungen der Zustimmung des Innenministeriums bedürfen, die eine Stellenbesetzung von mehr als 6 Monaten nach sich ziehen, erfolgte keine Beteiligung des Innenministeriums. Der Personalrat stimmte der Einstellung ab 01.08.2013 zu. Der Hauptausschuss wurde mit Schreiben vom 29.05.2013 über die vorgesehene Einstellung informiert. Der Arbeitsvertrag wurde für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 30.11.2013 geschlossen.

Mit Schreiben vom 24.09.2013 beantragte 50 die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses um weitere sechs Monate. Zur Begründung der Notwendigkeit

[1] Hochrechnung aus den ersten 8 Monaten

wird auf den als Anlage beigefügten Antrag des Fachamtes verwiesen.

Da Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von unter sechs Monaten keiner Stelle bedürfen, die Gehaltsabrechnung in SAP jedoch einer Stellenzuweisung benötigt, wurde die Beschäftigte für die Dauer des aktuellen Arbeitsverhältnisses auf der vakanten Stelle 90-4574 geführt und aus der Stammkostenstelle BuT abgerechnet. Diese Stelle fällt zum 31.12.2013 weg.

Durch die beantragte sechsmonatige Verlängerung beläuft sich das Gesamtarbeitsverhältnis auf insgesamt zehn Monate mit der Konsequenz eine Stellenzuweisung vorzunehmen.

Entsprechend wird die sechsmonatige externe Nachbesetzung der Stelle 6532 beantragt.

50

2013-09-24/2151
Bearbeiter/in: Frau Subke
E-Mail: bsubke@schwerin.de

10
a. d. D.

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Personelle Unterstützung
Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages für

Auf Grund der im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehenden Arbeitsbelastung und daraus resultierenden Rückständen bei der Bearbeitung vorliegender Anträge wurde u. a. ein auf 4 Monate befristeter Arbeitsvertrag mit Frau geschlossen.

Es wird beantragt, den befristeten Arbeitsvertragüber den 30.November 2013 hinaus um weitere 6 Monate zu verlängern.

Begründung:
Die im Bereich Wohngeld/Bildung und Teilhabe ausgewiesenen 15 Stellen konnten Mitte Juli mit dem Einsatz von zwei Beschäftigten, die ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben, nunmehr vollständig besetzt werden. Allerdings besteht seit dem 13. Februar d. J. eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von Frau , deren Ende nicht absehbar ist. Aus diesem Grunde wurde mit Datum vom 18. September 2013 der Antrag auf Stellenbesetzung (Stellen-Nr. 6532) gestellt. Des Weiteren liegt der Antrag auf Stellenbesetzung für die Stelle 7332 vor. Die Stelleninhaberin, Frau , wird ab 12. Januar 2014 aus Gründen des Mutterschutzes freigestellt. Nach eigenem Bekunden wird sie 18 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen. Zudem absolviert Frau seit dem 30. August d. J. den Angestelltenlehrgang I, der – dies war bei der Befürwortung durch 50 nicht bekannt – ausschließlich an den regulären Arbeitstagen stattfindet. Hierdurch entstehen im Fachbereich 50.2.2 zusätzliche Personalausfälle (im Regelfall 3 Arbeitstage bezogen auf 2 Wochen).

Aktuell wurden im Bereich BuT 489[1] Anträge nicht bearbeitet. Neben 127[2] offenen Wohngeldanträgen sind im Wohngeldbereich zahlreiche Bescheide zu Rückforderungen zu erstellen. Weiterer zusätzlicher Arbeitsaufwand ist mit Übergabe der Ergebnisse des ersten Datenabgleiches Wohngeld Ende August entstanden. Von 2.875 Datensätzen ist in 613 Fällen eine Überprüfung zur rechtmäßigen Leistungsgewährung notwendig. Der in der Folge resultierende Arbeitsanfall ist noch nicht quantifizierbar. Es wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus bis zum 31. Juli 2014 mit Bearbeitungsstand 31. Mai 2014 ein Sachstandsbericht gefordert, Darin enthalten sind Angaben zur Zahl der überprüften Fälle und den daraus resultierenden Ergebnissen[3].

Im Weiteren sind Erstattungsansprüche von 49 im Rahmen der Verpflegungskosten nach dem KiföG und parallelen Ansprüchen auf Leistungen Bildung und Teilhabe zu prüfen. 49 hat Erstat-

[1] Stand 13.09.2013
[2] Stand 20.08.2013
[3] Rechtswidrige Inanspruchnahme, Überzahlung/Höhe der Rückforderung, Strafanzeigen/Ordnungswidrigkeiten

lungen i. H. v. 422 T€ geltend gemacht; dazu müssen die Anspruchsvoraussetzung geprüft und Leistungen ggf. rückwirkend bewilligt werden.
Der befristete Einsatz von Frau [redacted] diente bisher neben dem Abbau der Rückstände in der konkreten Fallbearbeitung BuT auch der Einrichtung des sog. neuen Amts (3000). Dabei werden für die Fälle aus dem Rechtskreis SGB II im Fachverfahren entsprechend der im Fachamt vorliegenden Arbeitshilfe Fälle aus dem bisher im Amt 2800 erfassten Gesamtdatenbestand herausgelöst (kopiert) und die Datensätze ergänzt (Kunden-/BG-Nummern) bzw. aktualisiert. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich aus der Rückübertragung der Aufgaben nach § 28 SGB II an die Landeshauptstadt als kommunaler Träger. Hiermit verbunden ist die Verpflichtung an die Statistik der BA Daten zu übermitteln (§ 51b SGB II). Dazu soll der Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II zur Anwendung kommen. Damit die Meldungen mithilfe der Programmversion vorgenommen werden können, sind einige Konfigurationsarbeiten vorzunehmen.

Es ist festzustellen, dass der v. g. zusätzliche Arbeitsaufwand nur mit einem erhöhten Personaleinsatz bewältigt werden kann. Die entstehenden Personalkosten für Frau [redacted] werden nach derzeitigem Erkenntnisstand vollumfänglich erstattet.

Barbara Diessner

Verfg.:

1. PA
2. Kopie 50.1
3. 50.2 z. d. A.
4. WV 31.10.2013